



Uwe Schmidt

Aufgaben der Ordnungs- behörden zur Eindämmung der Corona-Pandemie 2020

IMPRESSUM

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2020 by WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die WEKA MEDIA GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert. Die WEKA MEDIA GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Sitz in Kissing
Registergericht Augsburg
HRA 13940

Persönlich haftende Gesellschafterin:

WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH
Sitz in Kissing
Registergericht Augsburg
HRB 23695

Geschäftsführer: Stephan Behrens, Michael Bruns, Werner Pehland

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4, D-86438 Kissing
Fon 0 82 33.23–40 00
Fax 0 82 33.23–74 00
service@weka.de
www.weka.de

Umschlag geschützt als Geschmacksmuster der

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Satz: WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Druck: WIRmachenDRUCK GmbH, Mühlbachstr. 7, D-71522 Backnang
Printed in Germany

Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser,

es kommt nicht häufig vor, dass ein fertiggestelltes Buch in letzter Minute um eine aktuelle Beilage ergänzt wird.

Alle Bundesländer haben nach dem Ausbrechen der SARS-Cov-2-Pandemie Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen erlassen, die in noch nie da gewiesener Härte und Tiefe in die Bürgerrechte eingreifen. Die Maßnahmen reichen von Ausgangssperren über Kontaktverbote bis zu Betriebsschließungen, die das gesamte Wirtschafts- und Finanzsystem vor enorme Herausforderungen stellen.

Positiv ist, dass sich die große Mehrheit der Bürger an diese Maßnahmen hält. Leider gibt es immer wieder unverbesserliche Menschen, die ihre Interessen über die der Allgemeinheit stellen und die Vorschriften missachten, z.B. beim Feiern von Corona-Partys.

Die auf dem Papier verfassten freiheitseinschränkende Maßnahmen müssen letztlich in der Praxis umgesetzt werden. Dies ist die Aufgabe der Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden sowie der Polizei.

In dieser Beilage finden Sie eine Übersicht über die individuellen Verbote und Gebote der Länder zum Eindämmen der Corona Pandemie. Hierzu zeigen wir auf, wie Sie diese mit den „Werkzeugen“ des Allgemeinen Ordnungsrechts durchsetzen.

Espenau, im April 2020

A handwritten signature in cursive script, reading 'Uwe Schmidt'.

Uwe Schmidt
Autor



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Aufgaben der Ordnungsbehörden zum Eindämmen der Corona-Pandemie 2020	5
Über diese Beilage	5
Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz	5
Zuständige Infektionsschutzbehörden	6
Maßnahmen der Infektionsschutzbehörden	9
Inhalte der Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen	11
Baden-Württemberg	11
Bayern	13
Berlin	15
Brandenburg	18
Bremen	20
Hamburg	23
Hessen	27
Mecklenburg-Vorpommern	29
Niedersachsen	31
Nordrhein-Westfalen	33
Rheinland-Pfalz	35
Saarland	37
Sachsen	39
Sachsen-Anhalt	41
Schleswig-Holstein	43
Thüringen	45
Vollzug der infektionsrechtlichen Anordnungen	48
Wie reagiert die Ordnungsbehörde auf Verstöße gegen die infektionsrechtlichen Verbote?	50



Aufgaben der Ordnungsbehörden zum Eindämmen der Corona-Pandemie 2020

Über diese Beilage

Alle Bundesländer haben mit Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen zum Eindämmen der SARS-Cov-2-Pandemie den Ausgang der Bürger beschränkt und Kontaktverbote ausgesprochen.

Mit dieser dem Fachbuch „Grundlagen der Gefahrenabwehr“, WEKA-MEDIA-Verlag, Kissing, beigelegten Broschüre zeigen wir auf, wie Sie diese die Freiheit erheblich einschränkenden Maßnahmen unter Anwenden der Vorschriften der Polizei- und Ordnungsbehördengesetze der Bundesländer im Einzelfall durchsetzen, wenn sie missachtet werden.

Rechtsstand: 8. April 2020

Rechtsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz

Die Allgemeinverfügungen und Rechtsverordnungen der Bundesländer finden ihre Rechtsgrundlagen in den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das IfSG verleiht den zuständigen Infektionsschutzbehörden weitreichende Befugnisse, auch zum Einschränken wichtiger Grundrechte. Es können z.B. die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) eingeschränkt werden.



Zuständige Infektionsschutzbehörden

In einigen Bundesländern nehmen die örtlichen Ordnungsbehörden selbst die Aufgaben der Infektionsschutzbehörde wahr:

Bundesland	Zuständige Behörde	Rechtsgrundlagen/Erläuterungen
Baden-Württemberg	örtliche Ordnungsbehörde	Für alle übrigen Fälle (vgl. hierzu § 1 ZustVOIfSG), die nicht dem Ministerium, den Regierungspräsidien Tübingen und Stuttgart, den Gesundheitsämtern, den Stadt- und Landkreisen (Durchführen von Absonderungsmaßnahmen, § 30 Abs. 7 IfSG) sowie den Lebensmittelüberwachungsbehörden zugewiesen wurden. Hierzu gehören auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17 und 28 IfSG.
Bayern	Kreisverwaltungsbehörde	Grundsätzliche Zuständigkeit (§ 1 AVIfSG), soweit sich aus den §§ 2 bis 5 nichts anderes ergibt. Hierzu gehören auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG.
Berlin	Bezirksämter	Grundsätzliche Zuständigkeit auch für Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG (Nr. 16 Abs. 1a) ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG Bln), soweit das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin nicht zuständig ist (Nummer 32 Abs. 14). Hierbei handelt es sich um gesundheitlich fachspezifische Aufgaben wie Erteilung der Konzession zum Betrieb von Krankenhäusern oder Erteilung der Erlaubnis zum Großhandel mit Arzneimitteln.
Brandenburg	Gesundheitsämter der Landkreise/ Kreisfreien Städte	Grundsätzliche Zuständigkeit nach § 1 IfSZV, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Hierzu gehören auch: Anordnung und Durchführung der vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 IfSG). Anordnung und Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren bei kontaminierten Gegenständen (§ 17 Abs. 1 IfSG) Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sowie Veranstaltungs- und Versammlungseinschränkungen, Schließung von Einrichtungen, Reisebeschränkungen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG)



Bundesland	Zuständige Behörde	Rechtsgrundlagen/Erläuterungen
Bremen	Ordnungsamt	Für die Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Hafengebiets,
	Magistrat der Stadt Bremerhaven	für die Stadtgemeinde Bremerhaven mit Ausnahme des Hafengebiets sowie
	Bremisches Hafenamts	für das Hafengebiet im Land Bremen (§ 4 ZustVOIfSG). Hierzu gehören auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG.
Hamburg	Bezirksämter	Grundsätzliche Zuständigkeit für das Durchführen des IfSG (Nr. 1 Abs. 1 Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht). Hierzu gehören auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG.
Hessen	Gesundheitsämter	Grundsätzliche Zuständigkeit (§ 5 Abs. 1 HGöGD). Hierzu gehören auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG.
Mecklenburg-Vorpommern	Landkreise und Kreisfreie Städte	Grundsätzliche Zuständigkeit (§ 2 IfSAG M-V). Hierzu gehören auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG.
Niedersachsen	Landesgesundheitsamt	generelle Zuständigkeit (§ 1 ZustVO-GuS)
Nordrhein-Westfalen	Örtliche Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden sind	zuständige Behörden im Sinne der §§ 16 und 17 IfSG (§ 2 Abs. 1 ZVO-IfSG) sowie § 30 IfSG (§ 3 ZVO-IfSG)
Rheinland-Pfalz	Kreisverwaltungen, in Kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden	Grundsätzliche Zuständigkeit (§ 1 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes). Hierzu gehören auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG.



Bundesland	Zuständige Behörde	Rechtsgrundlagen/Erläuterungen
Saarland	Ortspolizei-behörde	Ausdrücklich zuständige Behörde nach den §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 und 2 und Abs. 7 Satz 2 und 4, 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2, 25 Abs. 4 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, 30 Abs. 1 Satz 1, 31 Satz 1 und 34 Abs. 7 IfSG (§ 1 Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem IfSG).
		Die Ortspolizeibehörde ist für Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 nur zuständig, solange nicht die Kreispolizei-behörde oder das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als Landespolizeibehörde die Zuständigkeit an sich zieht, weil die der Allgemeinheit drohenden Gefahren überörtliche Maßnahmen erfordern.
Sachsen	Landkreise und Kreisfreie Städte	§ 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung. Somit sind die Landkreise und kreisfreien Städte auch für die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG zuständig.
Sachsen-Anhalt	Landkreise und Kreisfreie Städte	§ 3 ZustVO IfSG i.V.m. §§ 4 Abs. 1 und 19 GDG LSA. Somit sind die Landkreise und kreisfreien Städte auch für die Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 17, 28 und 30 IfSG zuständig.
Schleswig-Holstein	Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden	Für Maßnahmen nach § 17 Abs. 2 und Abs. 3 (§ 1 Abs. 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem IfSG). Für alle anderen Aufgaben sind die Landkreise und kreisfreie Städte zuständig.
Thüringen	Landkreise und Kreisfreie Städte	Für Maßnahmen nach §§ 16, 17, 28, 30 IfSG (§ 2 ThürIfSGZustVO).

Der Vollzug der Maßnahmen zum Eindämmen der Corona-Pandemie obliegt den örtlichen Ordnungsbehörden sowie der Polizei.



Maßnahmen der Infektionsschutzbehörden

Im Fall des Auftretens einer übertragbaren Krankheit kann die Infektionsschutzbehörde alle notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren treffen.

Generalklausel § 16 IfSG

§ 25 IfSG ermächtigt das Gesundheitsamt, im Verdachtsfall die erforderlichen Ermittlungen über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit einzuleiten.

Ermittlungen im Verdachtsfall

Hierbei stützt sich das Gesundheitsamt auf die Erkenntnisse des Robert-Koch-Instituts (RKI). Das RKI ist eine selbstständige Bundesoberbehörde. Sie ist zuständig für die Vorbeugung beim Auftreten übertragbarer Krankheiten sowie für die frühzeitige Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen. Die Erkenntnisse und Empfehlungen des RKI sind maßgebend für die Entscheidungen der Infektionsschutzbehörden.

Im Fall einer „epidemischen Notlage von nationaler Tragweite“ kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Reiseverkehr im Zusammenhang mit Risikogebieten beschränken und kontrollieren (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 IfSG in der Änderung vom 27.03.2020).

Verbindliche Anordnungen des BMG

Die Gesundheitsämter unterrichten sich gegenseitig über Verdachtsfälle und arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Im Verdachtsfall unterrichtet das Gesundheitsamt die für den Vollzug des IfSG zuständigen Behörden.

Gegenseitige Unterrichtung der Gesundheitsämter

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, treffen die zuständigen Infektionsschutzbehörden Schutzmaßnahmen:

Befugnisse der Infektionsschutzbehörden

- Anordnen der Beobachtung (§ 29 IfSG),
- Anordnen der Quarantäne (§ 30 IfSG),
Ansteckungsverdächtige Personen können in einer abgeschlossenen Einrichtung abgesondert oder in häusliche Quarantäne geschickt werden. Die Unterbringung zur Quarantäne ist auch zwangsweise zulässig.

Die Quarantäne kann auch gegenüber Personengruppen angeordnet werden. Sie kann sich auf bestimmte Räumlichkeiten wie Schulen, Unternehmen, Züge der Bahn, Reisebusse, Schiffe und sogar Ortsteile, ganze Orte oder das gesamte Bundesland beziehen.



- Aussprechen beruflicher Tätigkeitsverbote (§ 31 IfSG),
Wurde gegen ansteckungsverdächtige Personen ein berufliches Tätigkeitsverbot verhängt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung (§§ 56, 65 IfSG) soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 1. Alternative IfSG).

Im Gefahrenfall kann die Infektionsschutzbehörde zudem Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Gemeinschaftseinrichtungen wie Badeanstalten ganz oder teilweise schließen (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt sind (§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2. Alternative IfSG). Die Landesregierungen werden ermächtigt, mit Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen (§ 32 IfSG).



Inhalte der Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen

Alle Bundesländer haben von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und entweder Rechtsverordnungen oder Allgemeinverfügungen (§ 35 Satz 2 VwVfG) zum Eindämmen der Corona-Pandemie erlassen.

Nachfolgend werden die landesrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der Beschränkungen des Ausgangs und der sozialen Kontakte zwischen Menschen erläutert.

Nähere Ausführungen zu den Betriebsverboten, Verboten zum Öffnen von Verkaufsstellen und Gaststätten im weitesten Sinn vgl. die Praxishandbücher Gewerbeamtspraxis und Ordnungsamtspraxis, erschienen im WEKA-MEDIA-Verlag, Kissing. Insofern wird auf diese Werke verwiesen.

Baden-Württemberg

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 i.d.F. vom 28.03.2020.

Rechtsgrundlagen

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Inhalt

Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

- in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
- in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.



Das Verbot gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich. Ausgenommen von dem Verbot sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

- sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
- dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind.

Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes.

Das Verbot gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden. Hierzu ist ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.



Bayern

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27.03.2020 und 31.03.2020. [Rechtsgrundlagen](#)

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. [Inhalt](#)

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (insbesondere in geöffneten Ladengeschäften); nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,
- der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.



Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 m hinweisen.



Berlin

Verordnung zur Änderung der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 02.04.2020.

Rechtsgrundlagen

Im Stadtgebiet von Berlin befindliche Personen haben sich, vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieser Verordnung, ständig in ihrer Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft aufzuhalten. Dies gilt auch für wohnungslose Menschen, soweit sie kommunal oder ordnungsrechtlich untergebracht sind.

Inhalt

Das Vorliegen von Gründen, die das Verlassen der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft erlauben, ist gegenüber der Polizei und den zuständigen Ordnungsbehörden glaubhaft zu machen. Bei jeglichem Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft ist – soweit möglich – ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, sofern sie nicht Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partner sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einzuhalten. Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher, mandatsbezogener oder ehrenamtlicher Tätigkeiten, auch an wechselnden Einsatzstellen,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen; Blutspenden) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten),
- Besorgungen des persönlichen Bedarfs in Verkaufsstellen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit Ausnahme derjenigen, die untersagt sind,
- der Besuch bei Ehepartnerinnen und Ehepartnern oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und die Wahrnehmung des Sorgerechts oder Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- der Besuch bei alten oder kranken Menschen oder bei Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen; innerhalb von Einrichtungen nur im Rahmen der zugelassenen Besuchsregelungen,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,



- die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familien- oder Freundeskreis,
- das Verlassen und Wiederbetreten des Stadtgebiets von Berlin, sofern es auf direktem Weg von beziehungsweise zu der Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft erfolgt,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- Handlungen zur Versorgung und Betreuung von Tieren,
- die Bewirtschaftung von gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Flächen,
- der Besuch von Veranstaltungen oder Versammlungen, die erlaubt oder genehmigt sind,
- die Teilnahme an Prüfungen,
- die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Rechtsantragsstellen, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren,
- die Befolgung behördlicher, staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Vorladungen,
- die individuelle stille Einkehr in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Bei Sport und Bewegung an der frischen Luft sind Erholungspausen auf fest installierten Sitzgelegenheiten bei Wahrung des Mindestabstands nach Absatz 2 zulässig, auf Wiesen und Freiflächen bei Wahrung eines Mindestabstands von 5 m. Grillen und das Anbieten offener Speisen sind nicht zulässig. Zur Vermeidung von Überfüllungen können Zugangsbeschränkungen für Parks und Grünanlagen festgelegt werden.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen dürfen nicht stattfinden. Vom Verbot ausgenommen sind

- Veranstaltungen und Zusammenkünfte, einschließlich Sitzungen von Bundestag, Bundesrat sowie Abgeordnetenhaus und ihrer Ausschüsse.



- Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung und der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen, der Erfüllung von personalvertretungsrechtlichen Aufgaben oder der Arbeit von Betriebsräten dienen.
- Der außerhäusliche Aufenthalt mehrerer Personen zum Sport und Bewegung an der frischen Luft, allein, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung.
- Veranstaltungen und Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich von bis zu 10 Personen, sofern diese aus zwingenden Gründen erforderlich sind. Hiervon erfasst sind insbesondere die Begleitung Sterbender und Trauerfeiern.
- Unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach dieser Verordnung zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Bei den vom Verbot ausgenommenen Veranstaltungen und Zusammenkünften sind die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vollständig auszuhändigen.

Für Versammlungen unter freiem Himmel von bis zu 20 Teilnehmenden kann die Versammlungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen vom Verbot zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist fachlich an der Entscheidung zu beteiligen.



Brandenburg

Rechtsgrundlagen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22.03.2020, geändert durch Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 31.03.2020.

Inhalt Jeder wird angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Das Betreten öffentlicher Orte wird bis zum 19. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks. Ausgenommen vom Verbot sind

1. Betretungen, die erforderlich sind, um die nach dieser Verordnung zulässigerweise geöffneten Einrichtungen aufzusuchen oder erlaubten Besuche durchzuführen,
2. Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund besteht insbesondere für Betretungen, die erforderlich sind
 - zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes und zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten,
 - zur Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere
 - Arztbesuche und medizinische Behandlungen,
 - zur Aufsuchung der Angehörigen sonstiger helfender Berufe, insbesondere Psycho- und Physiotherapeuten,
 - soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
 - zur Abgabe von Blutspenden,
 - zum Besuch bei Lebenspartnern, älteren oder kranken Personen oder solchen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
 - zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,



- zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen im engsten Familienkreis,
- für Sport und Bewegung an der frischen Luft, ausgenommen in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches,
- zur Versorgung von Tieren oder
- zur Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren.

Bei Inanspruchnahme der genannten Ausnahmen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalt gestattet. Dies gilt nicht für Bestattungen.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt nicht für

- das Selbstorganisationsrecht des Landtags und
- der kommunalen Vertretungskörperschaften sowie
- die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum.

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt. Dieses Verbot gilt auch für den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.

Der Besuch und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist untersagt. Spielplätze und Spielflächen von Schulen, Horten und Kindertagesstätten dürfen im Rahmen des Notfallbetriebs von Schulen, Horten und Kindertagesstätten genutzt werden.

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen werden verboten.

Soweit Einrichtungen geöffnet und Dienstleistungen erbracht werden können, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich keinesfalls mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu einzuhalten.



Bremen

Rechtsgrundlagen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020.

Inhalt Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht in der gemeinsamen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft lebenden Person oder mit den folgenden Personen gestattet:

- Familienmitglieder, eigene Kinder, auch wenn die Eltern getrennt leben; dazu gehören auch die Kinder der Partner (sogenannte Patchworkfamilien);
- sonstige Personen, mit denen eine Wohnung oder gewöhnliche Unterkunft geteilt wird.

In der Öffentlichkeit ist zu anderen als den genannten Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Veranstaltungen, Feiern sowie sonstige Menschenansammlungen sind verboten. Ausgenommen sind:

- Öffentliche oder nichtöffentliche Versammlungen nach Art. 8 GG (unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen). Sie sind, sofern es sich nicht um eine Eil- oder Spontanversammlung handelt, der zuständigen Versammlungsbehörde spätestens 48 Stunden vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Die Versammlungsbehörde kann die Versammlung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbieten, beschränken oder mit Auflagen versehen.
- Ansammlungen von Menschen
 1. für die Berufsausübung i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist; auch für den Publikumsverkehr, geschlossene Einrichtungen dürfen aus beruflich bedingten Gründen betreten werden,
 2. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bremischen Bürgerschaft und der dazugehörigen Ausschüsse, als Mitglied des Bremer Senats, als Mitglied des Magistrats der Stadt Bremerhaven, als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven und der dazugehörigen Ausschüsse, als Mitglied einer Deputation oder als Mitglied einer Partei,



3. für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst, als Organ der Rechtspflege oder als See- und Hafenlotse,
4. für die Wahrnehmung von Aufgaben in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ärztlichen Praxen, Praxen der Physiotherapie oder der Anschlussheilbehandlung, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
5. für die Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage,
6. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien,
7. bei der Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs,
8. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,
9. im Zusammenhang mit der Betreuung von hilfebedürftigen Personen oder Minderjährigen, die in Einrichtungen der vorläufigen Inobhutnahme, der Inobhutnahme oder der stationären Hilfen zur Erziehung betreut werden, wenn diese nicht anders möglich ist und soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist und soweit die Personen von einer betreuenden Person begleitet werden (insgesamt maximal fünf Personen),
10. im Zusammenhang mit der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Getränken, Medikamenten, Treibstoffen, Geldgeschäften, Reinigung von Kleidung, Baumaterialien, Tierbedarf und Waren im Großhandel.

Soweit die räumlichen Verhältnisse und die Art der vorgenannten Tätigkeiten es zulassen, müssen Personen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten.

Verboten sind Zusammenkünfte von Menschen in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie in den Räumlichkeiten anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Gemeindezentren. Ausgenom-



men sind Bestattungen (Trauerfeiern und Beisetzungen). Bei der Durchführung sind die Hinweise des Robert-Koch-Instituts und insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- der zeitliche Rahmen ist so eng wie möglich zu fassen,
- hinreichende Hygienevorkehrungen, wie beispielsweise Waschmöglichkeiten mit Seife oder die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, sind sicherzustellen,
- ein ausreichender Abstand zwischen den Personen ist sicherzustellen,
- die Teilnehmerzahl ist auf ein Mindestmaß (nur der engste Kreis; jedenfalls nicht mehr als 20 Personen) zu reduzieren,
- auf gefährdete Personen ist besondere Rücksicht zu nehmen; dafür sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Verboten sind zudem Zusammenkünfte von Menschen in Vereinen sowie sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Soweit Einrichtungen nach dieser Verordnung öffnen dürfen, sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der gesteigerten hygienischen Anforderungen (insbesondere Maßnahmen zur Sicherstellung von Mindestabständen und Schutzvorrichtungen für das Kassenpersonal) und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie sonstiger Ansammlungen von Menschen vorzunehmen. Lebensmittelgeschäfte sollen für Personen über 60 Jahren gesonderte Öffnungszeiten vorsehen.

Spielplätze dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.



Hamburg

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020.

Rechtsgrundlagen

Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten, es sei denn, dass die örtlichen oder räumlichen Verhältnisse dies nicht zulassen oder nachfolgend etwas anderes gestattet ist (Abstandsgebot).

Inhalt

Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur allein sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt.

- Für diese Personen gilt das Abstandsgebot nicht.
- Das Abstandsgebot gilt auch nicht für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht.
- Obdach- und Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten als Personen, die in derselben Wohnung leben.

Sonstige Kontakte oder Ansammlungen von Menschen an öffentlichen Orten sind untersagt, soweit es nicht gesondert gestattet ist.

Öffentliche und nicht-öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt, soweit sie nicht gestattet sind. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

Die Veranstaltung von Feierlichkeiten in Wohnungen oder anderen nicht-öffentlichen Orten ist untersagt, soweit es nicht gesondert gestattet ist.

Abweichend von den vorstehenden Verboten sind Kontakte, Ansammlungen, Versammlungen und Veranstaltungen von Personen zulässig:

- Für die Berufsausübung i.S.v. Art. 12 Abs. 1 GG, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,



- für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamter, als Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder Deputation einer Behörde oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
- im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes
- in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtung der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäusern, Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtung der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
- in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,
- in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen einschließlich ihrer Einrichtungen,
- für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien.

Darüber hinaus sind Kontakte und Ansammlungen von Personen an öffentlichen Orten zulässig, wenn

- diese im Zusammenhang mit der Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs stehen. Soweit die räumlichen Bedingungen und die Art des Betriebs oder der Dienstleistung es zulassen, müssen die hierbei anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben,



- diese bei der Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Verkehrs mit Taxen oder Mietwagen entstehen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, müssen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in derselben Wohnung leben,
- diese im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen stehen, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,
- diese im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen, sowie der Begleitung und Abholung von Kindern und Jugendlichen zu oder von diesen Einrichtungen stehen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
- sie im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Bestattungen und Trauerfeiern im engen familiären Kreis stehen, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.

Für Versammlungen unter freiem Himmel kann die Versammlungsbehörde in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist fachlich an der Entscheidung zu beteiligen.

Zubereitung und Verzehr von Speisen an öffentlichen Orten sind nicht gestattet. Grillen und Picknicken an öffentlichen Orten sind untersagt. Dies gilt nicht

- für Personen, denen aufgrund bestehender Wohnungslosigkeit eine Wohnung oder eine andere Unterkunft, insbesondere in Wohnunterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, nicht zur Verfügung steht sowie
- für Personen, die unter freiem Himmel arbeiten und in der Arbeitspause unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen Speisen zu sich nehmen.

Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Fußball- und Tennis hallen, Schießstände) sowie für sogenannte Indoor-Spielplätze.



Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Landessportamts der Behörde für Inneres und Sport zugelassen werden.

Spielplätze sind für den Publikumsverkehr gesperrt oder müssen durch ihre Betreiberin oder ihren Betreiber für den Publikumsverkehr geschlossen werden. Spielplätze dürfen nicht betreten werden.



Hessen

Erste, Zweite, Dritte und Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03., 14.03. 16.03. und 17.03.2020 sowie Anpassungen der Verordnungen vom 20. und 23.03.2020. *Rechtsgrundlagen*

Der Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren. *Inhalt*

Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur allein, mit einer weiteren nicht im eigenen Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet (Aufenthaltsbeschränkung). Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Öffentliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, dass Abstandsgebot zu gefährden, wie etwa gemeinsames Feiern, Grillen oder Picknicken, sind unabhängig von der Personenzahl untersagt. Die Aufenthaltsbeschränkung gilt nicht für

- Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
- die Begleitung und Betreuung minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen,
- den öffentlichen Personennahverkehr und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist,
- die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen,
- Blutspenden.

Ausnahmen von den vorstehenden Verboten für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen können zugelassen werden. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.

Spielplätze einschließlich Bolz- und Tummelplätze sind zu schließen und ihr Betrieb ist einzustellen.

Dies gilt auch für den Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, öffentliche und private Schwimm- und



Spaßbäder, Thermalbäder, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen.

Untersagt werden

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeitanrichtungen,
- touristische und kulturelle Angebote jeglicher Art, beispielsweise Reisebusreisen, Schiffsausflüge und Stadtführungen,
- sonstige Sportangebote, die ihrer Art nach mit körperlichem Kontakt verbunden sind.

Untersagt werden Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.



Mecklenburg-Vorpommern

Verordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS CoV 2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS CoV 2 Bekämpfungsverordnung – SARS CoV 2 BekämpfV) vom 03.04.2020.

Rechtsgrundlagen

Bürgerinnen und Bürger haben Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Hausstands auf eine absolut notwendige Personenanzahl zu reduzieren. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Inhalt

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben weiter möglich.

Alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind untersagt. Hiervon nicht erfasst sind:

- Personen, deren erster Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus liegt,
- Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule i.S.v. § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind,
- Personen, deren zweiter Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt und die in Mecklenburg-Vorpommern einer erwerbsmäßigen beziehungsweise selbstständigen Tätigkeit nachgehen,
- Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten zwingend erforderlich sind,
- Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person zwingend erforderlich ist aus rechtlichen Gründen (Beispiel: Zeugenaussage vor Gericht) oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung (Beispiel: Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Verwandten),



- Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Großeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich, sofern häusliche Gemeinschaft besteht,
- Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, die unaufschiebbar sind.

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie für Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und anderswo. Zusammenkünfte, wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie in privaten Einrichtungen, sind unzulässig.

Ausgenommen sind Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben.



Niedersachsen

Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 02.04.2020. [Rechtsgrundlagen](#)

Jede Person hat Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstands gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. [Inhalt](#)

Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird (Abstandsgebot). Dies gilt auch für die körperliche oder sportliche Betätigung im Freien, nicht jedoch gegenüber solchen Personen, mit denen die betreffende Person in einer gemeinsamen Wohnung wohnt.

Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit, die das Abstandsgebot gefährden, sind untersagt. Dies gilt insbesondere für Gruppenbildungen, Picknick oder Grillen im Freien.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist jeder einzelnen Person gestattet, wenn Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum höchstens mit zwei Personen stattfinden; ausgenommen sind Angehörige sowie Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben, sowie Personen, die sich in einem Wartebereich des ÖPNV unter Wahrung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen aufhalten.

Bei Einhalten des Abstandsgebots sind u.a. insbesondere zulässig:

- die körperliche und sportliche Betätigung im Freien,
- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, einschließlich der jahreszeitbedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
- die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- die Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs,
- der Besuch bei Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen und die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,



- die Betreuung hilfebedürftiger Personen und Minderjähriger, auch zur Versorgung mit Lebensmitteln, Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind,
- die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familienkreis,
- die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen, jedoch nur im engsten Familienkreis,
- die Wahrnehmung einer seelsorgerischen Betreuung durch einzelne Geistliche,
- die Begleitung und Abholung von Kindern im Rahmen einer Notbetreuung von Schulen, Kindertageseinrichtungen oder anderen Betreuungseinrichtungen, soweit der Besuch dieser Einrichtungen nicht gesondert eingeschränkt ist,
- der Besuch von Behörden, Gerichten, anderen Hoheitsträgern sowie von anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied des Niedersächsischen Landtages oder der Landesregierung, als Mitglied des Staatsgerichtshofs, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Mitglied kommunaler Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
- die Versorgung, Betreuung oder Ausführung von selbst gehaltenen Tieren oder von Tieren, für die sonst eine Pflicht zur Versorgung besteht, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist, sowie eine tierärztlich notwendige Versorgung,
- die Abwendung unmittelbarer Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person oder des Eigentums sowie anderer vergleichbarer Notlagen, die nicht anders abgewendet werden können,
- Verhaltensweisen, mit denen Anordnungen einer Behörde, eines anderen Verwaltungsträgers oder eines Gerichts Folge zu leisten ist.



Nordrhein-Westfalen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03 2020. [Rechtsgrundlagen](#)

Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen sind untersagt. Ausgenommen sind [Inhalt](#)

- Verwandte in gerader Linie,
- Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen,
- die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen,
- zwingend notwendige Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen und dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen,
- bei der bestimmungsgemäßen Verwendung zulässiger Einrichtungen unvermeidliche Ansammlungen (insbesondere bei der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs).

Zur Umsetzung des Verbots können die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) generelle Betretungsverbote für bestimmte öffentliche Orte aussprechen.

Das Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen ist untersagt. Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) können zur Umsetzung des Verbots weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt.

Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, bleiben zulässig. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten.

Die Städte und Gemeinden (örtliche Ordnungsbehörden) können für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Mindestabstände) sichergestellt haben. Dies gilt



entsprechend für Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben; Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Zulässig sind Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete im engsten Familienkreis, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern eingehalten werden.



Rheinland-Pfalz

Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeL-VO) vom 23.03.2020. [Rechtsgrundlagen](#)

Untersagt sind

[Inhalt](#)

- Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen,
- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie
- Reisebusreisen.

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein oder mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person und im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands zulässig. Zu anderen Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben.

Jede übrige, darüber hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar Zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen, sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr, Fahrten im Gelegenheitsver-



kehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind die unter Beachtung der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.



Saarland

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30.03.2020. [Rechtsgrundlagen](#)

Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von zwei Metern einzuhalten. Ein nicht in häuslicher Gemeinschaft lebender Elternteil sowie die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gelten als haushaltsangehörige Personen (Kontakt-reduzierung). [Inhalt](#)

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit höchstens einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet (siehe vor).

Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum wo immer möglich ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.

Versammlungen und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind verboten. Das Selbstorganisationsrecht des Landtags, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben hiervon unberührt.

Das Verlassen der eigenen Wohnung allein oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit höchstens einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme der Notbetreuung oder die Ablegung von Prüfungen,
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche, sonstige medizinische Behandlungen, Blutspenden, sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
- Versorgungsgänge für die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Bedarfs,



- der Besuch bei Partnern einer Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen und die Wahrnehmung des Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige, insbesondere im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe,
- die Begleitung Sterbender sowie Bestattungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung im Freien, allerdings mit höchstens einer Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
- die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Banken, Rechtsanwälten und Notaren, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern,
- die Wahrnehmung von dringend erforderlichen Sitzungen durch ehrenamtliche Mitglieder von Organen in Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Fall einer Kontrolle sind die triftigen Gründe jeweils glaubhaft zu machen.

Bestattungen finden nur im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Personenkreis gehören die Partner einer Lebensgemeinschaft, die Kinder, die Eltern sowie die Geschwister der oder des Verstorbenen. Unter allen an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen können von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Verboten sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften im Sinne von Gottesdiensten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen. Der individuelle Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubensgemeinschaften bleibt erlaubt.

Ein Mindestabstand von zwei Metern ist einzuhalten.

Der Betrieb von Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Sporthallen, Sport- und Spielplätze.



Sachsen

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2020. *Rechtsgrundlagen*

Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Meter einzuhalten. *Inhalt*

Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind:

- Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
- Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung bzw. beruflich veranlassten Kinderersatzbetreuung sowie zu Tagespflegeeinrichtungen,
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
- Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z.B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und unaufschiebbar notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden),
- der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, der selbstproduzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe, der



Hofläden, der Getränkemarkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, des Zeitungsverkaufs sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen) und den Großhandel,

- Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist,
- die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen,
- Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
- Sport und Bewegung im Freien vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks, allerdings ausschließlich allein oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person,
- unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Fall einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.



Sachsen-Anhalt

Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus – SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt – (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 02.04.2020.

Rechtsgrundlagen

Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen dürfen nicht stattfinden. Der zulässige Betrieb von Einrichtungen, in denen Menschen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (z.B. ÖPNV, Lebensmittelgeschäfte, der Aufenthalt am Arbeitsplatz), bleibt unberührt.

Inhalt

Ausgenommen sind

- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften, anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte und Kreistage.
- unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen anlässlich der nach der 2. SARS-CoV-2-EindV zugelassenen Tätigkeiten, insbesondere soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen, sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten,
- Hochzeiten, bei diesen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen, die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen, sowie
- Trauerfeiern; teilnehmen dürfen nur der engste Freundes- und Familienkreis der oder des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungunternehmens.

Bei den vorgenannten Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften hat der Veranstalter oder die Veranstalterin Folgendes sicherzustellen:



- zwischen den Teilnehmenden wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und
- die anwesenden Personen werden in einer Anwesenheitsliste erfasst, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer; die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig auszuhändigen, spätestens zwei Monate nach Ende der Veranstaltung sind diese Daten zu löschen,
- Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind auszuschließen;
- Abfrage der Teilnehmenden, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder ob sie in Kontakt zu Rückkehrern standen oder Kontakt zu infizierten Personen hatten; diese Personen sind auszuschließen, soweit sie eine der Fragen mit ja beantworten;
- aktive und geeignete Information der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Nies-Etikette.

Abweichend hiervon können Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen oder Aufzüge unter freiem Himmel nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Versammlungsbehörde unter Beteiligung des zuständigen Gesundheitsamtes zugelassen werden. Dabei können weitere Auflagen verfügt werden.



Schleswig-Holstein

Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 02.04.2020.

Rechtsgrundlagen

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit im selben Haushalt lebenden Personen oder mit einer weiteren Person gestattet. Dabei sind Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und ist, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.

Inhalt

Öffentliche und private Veranstaltungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als den vorgenannten Personen sind untersagt.

Ausgenommen von diesen Verboten sind:

- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies betrifft insbesondere Veranstaltungen des Verfassungsgerichts, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Nicht eingeschränkt wird ferner das Selbstorganisationsrecht des Landtags, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Dafür notwendige Räumlichkeiten können unabhängig von ihrem sonstigen Bestimmungszweck hierfür genutzt werden.
- unvermeidbare Zusammenkünfte und Ansammlungen, soweit die Teilnehmenden aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten oder bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise im öffentlichen Personennahverkehr.
- die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und Pflegebedürftigen, unabhängig von der Zugehörigkeit zum Hausstand, sofern dadurch eine Gesamtpersonenzahl von sechs nicht überschritten wird.

Bestattungen und Hochzeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß an Teilnehmern zu beschränken.



Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit mehr als den im selben Haushalt lebenden Personen dürfen nicht stattfinden.

Die zuständigen Versammlungsbehörden können für Demonstrationen nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung Ausnahmen zulassen, wenn die Veranstalter die Einhaltung der für den Schutz der Bevölkerung vor Infektionen erforderlichen Maßnahmen sichergestellt haben.

Bei den zugelassenen Tätigkeiten und Zusammenkünften ist die Einhaltung der notwendigen Hygienestandards, insbesondere der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, sicherzustellen. Die entsprechenden Hinweise des Robert-Koch-Instituts sind in geeigneter Form zu berücksichtigen.



Thüringen

Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO) vom 26. März 2020.

Rechtsgrundlagen

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als diesen Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Inhalt

Abweichend hiervon sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

Ausgenommen vom Verbot

- sind Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.
- sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der



Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

- sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

Soweit eine Ausnahme zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften Folgendes sicherzustellen:

- Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
- Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
- Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

In allen Fällen von Ausnahmen sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen



sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.



Vollzug der infektionsrechtlichen Anordnungen

Für den Vollzug der landesrechtlichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen sind die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Polizei zuständig.

Sofortige Vollziehbarkeit Die getroffenen Schutzmaßnahmen nach §§ 16, 28 IfSG sind sofort vollziehbar (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Schutzmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Vorgehen in den Bundesländern, die Rechtsverordnungen erlassen haben Stellen die örtlichen Ordnungsbehörden Verstöße gegen die Rechtsverordnungen fest, werden deren Ge- und Verbote im Einzelfall durch eine Ordnungsverfügung an den Verantwortlichen (Störer) konkretisiert.

Weil diese Rechtsverordnungen keine Ermächtigungen zum Eingreifen beinhalten, können ordnungsbehördliche Anordnungen zur (präventiven) Gefahrenabwehr nur auf die Befugnis Klauseln der Polizei- und Ordnungsbehördengesetze der Bundesländer gestützt werden. Der Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot einer CoronaVO stellt eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar:

- Zum Anwenden der Befugnis Klausel und deren Voraussetzungen siehe *Fachbuch „Grundlagen der Gefahrenabwehr“, Kapitel 1.2, Seite 19 ff.*
Die folgenden Kapitelangaben verweisen alle auf ausführliche Inhalte im Fachbuch „Grundlagen der Gefahrenabwehr“, WEKA-MEDIA-Verlag, Kissing (2. Auflage, 2020).
- Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit siehe *Kapitel 3.1.2, Seite 154 ff.*
- Zum Ausüben des Entschließungs- und Auswahlermessens siehe *Kapitel 3.2, Seite 163 ff.*
- Zur Auswahl des oder der Verantwortlichen siehe *Kapitel 3.4, Seite 186 ff.*

Das vorliegende Fachbuch erläutert Vorbereiten, Erlass und Durchsetzen von Ordnungsverfügungen:

- Zum Erlass einer Ordnungsverfügung siehe *Kapitel 1.3, Seite 34 ff.*
- Zur Form der Ordnungsverfügung siehe *Kapitel 2.4, Seite 100 ff.*



- Zum Durchsetzen der Ordnungsverfügung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs siehe *Kapitel 4.1, Seite 228 ff*, zur Auswahl eines Zwangsmittels *Kapitel 4.2, Seite 235 ff*.

Die Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt (§ 35 Satz 2 VwVfG). Der Erlass einer Ordnungsverfügung ist bei Verstößen gegen die Regelungen einer Allgemeinverfügung daher nicht mehr erforderlich. Die Betroffenen werden unter Hinweis auf die vollziehbare Allgemeinverfügung aufgefordert, diese zu beachten. Im Fall der Weigerung werden die Regelungen der Allgemeinverfügung durch Androhen sowie Anwenden eines Zwangsmittels durchgesetzt:

Vorgehen in den Bundesländern, die Allgemeinverfügungen erlassen haben

- Zum Durchsetzen der Ordnungsverfügung mit den Mitteln des Verwaltungszwangs siehe *Kapitel 4.1, Seite 228 ff*,
- zur Auswahl eines Zwangsmittels *Kapitel 4.2, Seite 235 ff*.



Wie reagiert die Ordnungsbehörde auf Verstöße gegen die infektionsrechtlichen Verbote?

Es sind zahlreiche Verstöße gegen die Rechtsverordnungen der Länder denkbar. Wir gehen nur auf die Wichtigsten ein:

Verstöße gegen die Beschränkungen des Aufenthalts im öffentlichen Raum

Die Ordnungsbehörde erlässt einen Platzverweis als Standardmaßnahme (*Kapitel 1.2, Seite 23*).

Abhalten von Veranstaltungen und Versammlungen

Veranstaltungen und Versammlungen werden mit einer Ordnungsverfügung aufgelöst, ggf. kann auch ein Platzverweis infrage kommen.

Betreten gesperrter öffentlicher Orte

Die Ordnungsbehörde erlässt Platzverweise als Standardmaßnahme gegen die anwesenden Personen.

Feiern von Corona-Partys

Corona-Partys werden mit einer Ordnungsverfügung aufgelöst, ggf. kann auch ein Platzverweis infrage kommen.

Der Mindestabstand wird nicht eingehalten

Die Ordnungsbehörde erlässt eine mündliche Ordnungsverfügung mit der Aufforderung, den Mindestabstand einzuhalten.

Bei schönem Wetter sind Flaniermeilen oder Grünanlagen überfüllt

Sind Straße, Wege und Plätze durch Personen überfüllt, sodass der Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann, ist nur eine Sperrung der Straße, des Weges oder des Platzes ein geeignetes Mittel zur Gefahrenabwehr. Die Sperrung erfolgt durch eine verkehrsrechtliche Anordnung nach der StVO bzw. einfaches Verwaltungshandeln, z.B. Sperren einer Grünanlage.

Aufenthalt auf gesperrten Spiel- oder Sportplätzen

Die Ordnungsbehörde erlässt Platzverweise als Standardmaßnahme gegen die Spielenden und Sporttreibenden sowie die anderen anwesenden Personen.

Zubereiten und Verabreichen von Speisen an öffentlichen Orten

Die Ordnungsbehörde erlässt eine mündliche Ordnungsverfügung gegenüber dem Anbieter, z.B. Eisverkäufer, mit der Aufforderung, das Verabreichen der Speisen unverzüglich zu beenden.



91000-9213